SWISS EQUESTRIAN

Postfach 726, Papiermühlestrasse 40 H, CH-3000 Bern 22 +41 (0)31 335 43 43, info@swiss-equestrian.ch, swiss-equestrian.ch



Anhang III: Impfvorschriften gegen Pferdeinfluenza

¹ Spezifikation des Impfstoffes: Alle Pferdegrippeimpfstoffe, die offiziell zugelassen sind, werden anerkannt.

²Es muss eine Grundimmunisierung mit drei Impfungen gegen Equine Influenza durchgeführt werden; die zweite Impfung muss innerhalb von 21-92 Tagen nach der ersten Impfung verabreicht werden. Die erste Auffrischungsimpfung muss innerhalb von 7 Kalendermonaten nach der zweiten Impfung mit Ausnahme der Bedingungen, die im Absatz 7 und 8 aufgelistet sind – erfolgen. Dies gilt für Pferde geboren nach dem 01.01.2013, deren Grundimmunisierung zwischen dem 01.01.2013 und 31.12.2023 erfolgte. Erfolgt die zweite Impfung der Grundimmunisierung bis spätestens 31.12.2023 gilt der Abstand von 21-92 Tage. Erfolgt die zweite Impfung der Grundimmunisierung nach dem 01.01.2024 gilt der Abstand von 21-60 Tage.

- ³ Jedes Pferd, das ab dem 1. Januar 2024 eine neue Grundimmunisierung gegen Equine Influenza erhält, muss wie folgt geimpft werden (unabhängig vom Geburtsjahr der Pferde):
 - Grundimmunisierung mit drei Impfungen:
 - o (V1) erste Impfung/Injektion;
 - (V2) zweite Impfung/Injektion: im Abstand von mindestens 21 und höchstens 60 Tagen nach der ersten Impfung (V1);
 - (V3) dritte Impfung/Injektion: im Abstand von höchstens 6 Monaten + 21 Tage nach der zweiten Impfung (V2). Empfehlenswert aus immunologischer Sicht ist es, die dritte Injektion ca. 5 Monate nach der zweiten Injektion durchzuführen.
- ⁴ Nachfolgende Auffrischungsimpfungen (= Booster, Rappel) müssen mindestens einmal jährlich verabreicht werden, d.h. der Abstand zur vorangegangenen Injektion darf 365 Tage nicht überschreiten. Diese Auffrischungsimpfungen dürfen immer am gleichen Tag durchgeführt werden (z. B. 26. April 2023 26. April 2024).
- ⁵Sperre/Turnierverbot: während 7 Tagen nach der zuletzt durchgeführten Injektion darf das Pferd an keiner Reitsportveranstaltung erscheinen oder teilnehmen (z.B. am Mittwoch geimpft, Teilnahme erst am Donnerstag der darauffolgenden Woche).
- ⁶ Ist eine (neue oder erste) Grundimmunisierung im Gang, darf das Pferd bereits am 8. Tag nach der zweiten Impfung erstmalig starten (z.B. am Mittwoch geimpft, Teilnahme am Donnerstag der darauffolgenden Woche möglich).
- ⁷ Für Pferde, deren Grundimmunisierung vor dem 01.01.2013 erfolgte, und die seither lückenlos ohne Überschreitung der vorgeschriebenen Intervalle Wiederholungsimpfungen erhielten, gilt weiterhin für die Teilnahme an nationalen Veranstaltungen das alte Schema der Grundimmunisierung mit nur 2 Impfungen sowie jährlichen Wiederholungsimpfungen. Sollten die Abstände übertreten werden, muss eine neue Grundimmunisierung (siehe ³) erfolgen.
- ⁸ Für Pferde, die vor dem 01.01.2013 geboren sind und später (zwischen 01.01.2013 und 01.03.2021) eine neue Grundimmunisierung mit 2 Impfungen erfolgte und seither lückenlos ohne Überschreitung der vorgeschriebenen Intervalle Wiederholungsimpfungen erhielten, gilt weiterhin für die Teilnahme an nationalen Veranstaltungen das alte Schema der Grundimmunisierung mit nur 2 Impfungen sowie jährlichen Wiederholungsimpfungen.

Sollten die Abstände übertreten werden, muss eine neue Grundimmunisierung (siehe ³) erfolgen.

⁹ Bei FEI-Veranstaltungen gelten die Bestimmungen der FEI. Die letzte Impfung gegen Pferdeinfluenza darf nicht älter als 6 Monate + 21 Tage sein.

¹⁰ Es besteht keine Verpflichtung zu zusätzlichen Impfungen seitens Swiss Equestrian. Ein genügender Schutz gegen Tetanus ist in jedem Fall dringend empfohlen. Weitere Impfungen sollten entsprechend der aktuellen Bedrohungslage und der geographischen Situation der Pferde in Betracht gezogen werden (z.B. Konsultation des Equinella-Netzwerks, FEI vaccination guidelines, RESPE, FN-DOKR).